

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen ...  
Unsern Unterthanen ... hiemit zuwissen ... daß nicht allein in dieser Unser  
Residenz ... einige/ so wol von Unsern Eingesessenen und Unterthanen/ als  
andern/ die sich theils in Unsern Diensten/ theils sonst ihres gewerbs und  
Handtierung halber darin auffhalten/ und der reinen Evangelischen Religion/  
nach inhalt der Augsburgschen Confession/ nicht zu gethan seyn ... : Datum  
Güstrow den 20. May Anno 1681.**

[S.l.], 1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747829195>

Druck Freier  Zugang





on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-  
den/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Bruff zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**S**üßen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / Bür-  
germeistern / Richtern und Råhten in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen ins Gemein / nächst gebührlichen zuentbie-  
ten / hiemit zu wissen / was gestalt wir in Erfahrung kommen / daß nicht allein in dieser Unser Residenz, sondern auch an verschie-  
denen Öhrten in Unserm Lande / einige / so wol von Unsern Eingefessenen und Unterthanen / als andern / die sich theils in Unsern Diensten /  
theils sonst ihres gewerbs und Handtierung halber darin auffhalten / und der reinen Evangelischen Religion / nach inhalt der Augsburgschen  
Confession / nicht zu gethan seyn / eine Zeithero unterstanden / das exercitium in ihrer Religion mit Messe lesen / Communion halten / Predigen  
und dergleichen ungeschueet / ohn Unsern vorbewußt und Bewilligung / zutreiben / einige derselben auch wol gar unser Religions verwandten von  
der in Unsern Lande überall im schwange gehenden reinen Christlichen Lehre liederlich / und von denen umb die Kirche Gottes hochverdienten  
Lehrern / insonderheit Lutero und andern hocheleuchteten Männern / schimpfflich und gar verächtlich von Religions sachen zu reden / wodurch  
allerhand ärgerniß gegeben und ein und ander / sonderlich die einfältigen / irre gemachet und leicht verführet werden könten.

Als Wir dann solches in Unseren Lande keinesweges zu dulden vielweniger zugestatten gemeinet ; So gebieten und Befehlen Wir aus  
hoher Landes Obrigkeitlicher macht allen und jeden / so woll Unsern eingebornen Eingefessenen und Unterthanen / als Außländischen / die sich  
in Unsern Fürstenthumb und Landen auffhalten / hiermit ernstlich und bey Vermeidung wilkürlicher Straffe / daß sie ohn Unsern vorbewußt  
und Consens sich keines öffentlichen Exercitii in einiger von der / in diesem Lande introducirten Evangelischen / discrepirenden Religion  
anmassen / noch von Religions sachen / insonderheit Lutero und andern Gottseligen Lehrern / wie bißhero geschehen / ihr gespött treiben / oder wiedri-  
ge als unser Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen / gestalt wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial gericht / auff die übertretter dieses unsers  
Verbots ein wachendes Auge zubaben und wieder dieselbe der Ordnung nach zu verfahren die freye Hand lasse

Das meinen Wir ernstlich / ein jeder hat sich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zubüten. Datum Güstrow den  
20. May Anno 1687.

MK-4060 (11) 10

Dieses Objekt konnte durch  
eine Patenschaft von  
**Rechtsanwälte Geiersberger Glas**  
restauriert werden.



Rostock, Oktober 2006



on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-  
den/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**S**üngen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft  
germeistern/ Richtern und Råhten in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen ins Gemein / nächst gebührliche  
ten / hiemit zu wissen / was gestalt wir in Erfahrung kommen / daß nicht allein in dieser Unser Residenz, sondern auch  
denen Öhrten in Unserm Lande/ einige / so wol von Unsern Eingefessenen und Unterthanen / als andern / die sich theils in Unsern  
theils sonst ihres gewerbs und Handtierung halber darin auffhalten / und der reinen Evangelischen Religion / nach inhalt der Aug  
Confession / nicht zu gethan seyn/ eine Zeithero unterstanden / das exercitium in ihrer Religion mit Messe lesen / Communion halten /  
und dergleichen ungeschewet / ohn Unsern vorbewußt und Bewilligung / zutreiben / einige derselben auch wol gar unser Religions vert  
der in Unsern Lande überall im schwange gehenden reinen Christlichen Lehre liederlich / und von denen umb die Kirche Gottes hoc  
Lehrern / insonderheit Lutero und andern hoherleuchteten Männern / schimpfflich und gar verächtlich von Religions sachen zu reden  
allerhand ärgerniß gegeben und ein und ander / sonderlich die einfältigen / irre gemachet und leicht verführet werden. könten.

Als Wir dann solches in Unseren Lande keinesweges zu dulden vielweniger zugestatten gemeinet ; So gebieten und Befehle  
hoher Landes Obrigkeitlicher macht allen und jeden / so woll Unsern eingebornen Eingefessenen und Unterthanen / als Ausländische  
in Unsern Fürstenthumb und Landen auffhalten / hiermit ernstlich und bey Vermeidung wilkürlicher Straffe / daß sie ohn Unsern  
und Consens sich keines öffentlichen Exercitii in einiger von der / in diesem Lande introducirten Evangelischen / discrepirende  
anmassen/ noch von Religions sachen / insonderheit Lutero und andern Gottseligen Lehrern / wie bishero geschehen / ihr gespött treiben /  
ge als unser Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen/ gestalt wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial gericht / auff die übertretter  
Verbots ein wachendes Auge zu haben und wieder dieselbe der Ordnung nach zu verfahren die freye Hand lasse

Das meinen Wir ernstlich / ein jeder hat sich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum  
20. May Anno 1687.

